

# **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am Leibniz Institut für Werkstofforientierte Technologien (Leibniz-IWT)**

*In Anlehnung an a) die entsprechenden Regeln des Leibniz-FLI, b) der „Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens der Leibniz-Gemeinschaft“ und c) des Wahlverfahrens entsprechend den Richtlinien der Max-Planck-Gesellschaft (Heinzel/Clausen, Juni 2019)*

## **Präambel**

Alle Forschungseinrichtungen sind aufgefordert, im Rahmen ihrer eigenen Verantwortlichkeiten die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen und gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen. Die Verpflichtung zur Einhaltung von Regeln ist ein Förderkriterium der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG). Die nachfolgenden Regeln basieren deshalb auf den "Vorschlägen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis" der Kommission Selbstkontrolle in der Wissenschaft der DFG und den entsprechenden Leitlinien der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. (WGL). Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Einhaltung der Regeln verpflichtet. Die Regeln, einschließlich der Information über die amtierenden Ombudspersonen, sind auf der IWT-Website öffentlich zugänglich.

## **I. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

### **§ 1 Definition**

1. Gute wissenschaftliche Praxis bedeutet *lege artis* zu arbeiten, sich also stets nach dem neuesten Kenntnisstand zu richten. Sie erfordert Kenntnis und Verwertung des aktuellen Schrifttums, die Anwendung neuester Methoden und Erkenntnisse.
2. Sie zeichnet sich aus durch Selbstkritik, durch kritische Auseinandersetzung mit den erzielten Erkenntnissen und deren Kontrolle, etwa durch wechselseitige Überprüfung innerhalb der Arbeitsgruppen, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen von Kolleginnen und Kollegen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Konkurrentinnen und Konkurrenten, Vorgängerinnen und Vorgängern.
3. Sorgfältige Qualitätssicherung ist ein wichtiges Wesensmerkmal wissenschaftlicher Redlichkeit. Sie ist - neben der Redlichkeit gegenüber sich und

anderen als ethische Norm - Grundlage für wissenschaftliche Professionalität. Sie wird gewährleistet durch die (kritische) Zusammenarbeit in wissenschaftlichen Arbeitsgruppen und klare Verantwortungsstrukturen.

4. Zur Sicherung der Qualität und damit guter wissenschaftlicher Praxis gehört weiter die Dokumentation aller Arbeitsschritte und die sichere Aufbewahrung aller Aufzeichnungen (siehe dazu auch §3), das Sicherstellen der Reproduzierbarkeit vor der Veröffentlichung ebenso wie die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten für berechnigte Dritte.

5. Ein wesentlicher Aspekt guter wissenschaftlicher Praxis ist die Verantwortung bei (Mit-) Autorschaft. Die Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen sind gemeinsam verantwortlich für deren Inhalte; Ehrenautorenschaften sind ausgeschlossen (siehe dazu auch §4).

## **§ 2 Leitungsfunktionen**

Die Hauptabteilungsleiterinnen und -leiter sind verantwortlich für die Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung der wissenschaftlichen Arbeiten am IWT.

Sie stellen durch geeignete Anordnungen unter Wahrung des Betriebsverfassungsgesetzes sicher, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten und Aufgaben der einzelnen Wissenschaftlerin bzw. des einzelnen Wissenschaftlers festgelegt, definiert und verteilt werden,
- jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ihre bzw. seine Zuständigkeiten (Rechte und Pflichten) klar zugewiesen sind,
- regelmäßige Kontrollen der Einhaltung der Forschungsziele durchgeführt werden,
- Regeln über die Aufzeichnung und Datendokumentation festgelegt sind,
- die angemessene Betreuung und Beratung jüngerer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler/Doktorandinnen und Doktoranden/Studentinnen und Studenten und Auszubildender sichergestellt ist.
- Bei der Ausbildung und fachlichen Förderung/Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist sicherzustellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt werden und auf deren Einhaltung besonderes Augenmerk gelegt wird.

### **§ 3 Dokumentation**

Alle Schritte und Resultate eines Experiments oder einer Studie sind vollständig zu dokumentieren sowie Protokolle und Forschungsdaten sicher aufzubewahren.

Versuchsprotokolle sollen dabei auf nachvollziehbare Weise und in einer im Nachhinein nicht mehr veränderbaren Form die Versuchsbedingungen, die Versuchsdurchführung und das Versuchsergebnis festhalten<sup>1</sup>. Die Validität und Reproduzierbarkeit aller Ergebnisse von Experimenten und anderen Forschungsdesigns sind kritisch und konsequent zu überprüfen.

Originaldaten und Laborbücher/-dokumentationen sind Eigentum des IWT.

Ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen diese der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter bzw. bei Auflösung der Gruppe der Hauptabteilungsleiterin oder dem Hauptabteilungsleiter aushändigen. Die Daten sind 10 Jahre lang aufzubewahren. Ausscheidende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können auf Kosten des IWT, Kopien der Originaldaten und Laborbücher erstellen und mitnehmen.

### **§ 4 Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen**

Wissenschaftliche Veröffentlichungen sollen wissenschaftliche Ergebnisse und deren Zustandekommen vollständig und nachvollziehbar beschreiben. Bereits früher veröffentlichte Ergebnisse können nur dann Bestandteil späterer Publikationen sein, wenn sie für das Verständnis des Kontextes der Publikation unerlässlich sind und auf ihre Erstpublikation verwiesen wird. Als Autorin bzw. Autor einer wissenschaftlichen Originalveröffentlichung dürfen nur diejenigen genannt werden, die zur Konzeption der Studien oder Experimente, zur Erarbeitung, Analyse oder Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts selbst einen wesentlichen Beitrag geleistet und der Veröffentlichung zugestimmt haben, d. h. sie verantwortlich mittragen. Sogenannte Ehrenautorschaften sind nicht zulässig. Die Autorschaftsregelungen sollten gegebenenfalls Gegenstand einer Kooperationsvereinbarung sein.

Autorinnen bzw. Autoren sind rechenschaftspflichtig, identifizieren sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernehmen die Gewähr für den Inhalt der Veröffentlichung. Sollte sich Verantwortung nur auf einen Teilbereich der Veröffentlichung erstrecken, ist dies explizit kenntlich zu machen und zu begründen. Weiterhin ist auf Ehrlichkeit bei der Abgrenzung der Beiträge aller Mitwirkenden und auf Transparenz bei der Offenlegung der Drittmittelgeberinnen und Drittmittelgeber

---

<sup>1</sup> Das Versuchsziel in einem Versuchsprotokoll festzuhalten, wie es in den Leibniz-Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gefordert ist, halten wir in einem Institut, in dem mehrere Labore für ein wissenschaftliches Ergebnis arbeiten, für nicht praxisnah umsetzbar. Bspw. kann die Analyse einer Schmelze für alle Versuchsziele eingesetzt werden, bei denen diese Schmelze eingesetzt wird. Die „Analyse dieser Schmelze“ als Versuchsziel einzusetzen, ist zwar sachlich richtig, würde aber keinerlei zusätzliche Klarheit oder zusätzlichen Erkenntnisgewinn erbringen.

zu achten. In allen Veröffentlichungen ist die geistige Urheberschaft anderer zu berücksichtigen und alle Zitate und Übernahmen ordnungsgemäß auszuweisen

## **§ 5 Bewertungskriterien**

Das IWT achtet bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien darauf, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben.

## **§ 6 Ombudspersonen**

1. Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IWT wählen aus dem Kreis der promovierten Wissenschaftler zwei Ombudspersonen zur Schlichtung von Streitigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis. Näheres zur Wahl regelt Abschnitt III. Die amtierenden Ombudspersonen werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgeteilt und auf der Website des IWT öffentlich bekannt gegeben. Mitarbeiter aus der Arbeitsgruppe einer Ombudsperson wenden sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit guter wissenschaftlicher Praxis an die jeweils andere Ombudsperson oder an die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor des IWT.

2. Die Ombudspersonen haben keine förmliche Verfahrensordnung, lassen sich jedoch von den Prinzipien der Vertraulichkeit, Verfahrensfairness und der Transparenz für die Beteiligten leiten. Das Verfahren wird - soweit möglich - im Konsens mit den Beteiligten betrieben.

3. Die Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und die Verhängung von Sanktionen ist nicht Aufgabe der Ombudspersonen. Bei begründetem Anfangsverdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens schaltet die Ombudsperson die Geschäftsführende Direktorin oder den Geschäftsführenden Direktor bzw. die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates des IWT ein.

4. Ergibt sich im Verlauf eines solchen Verfahrens, dass auf Ebene des Leibniz-IWT eine abschließende Klärung der Vorwürfe nicht möglich ist oder eine Durchführung des Verfahrens durch außergewöhnliche Umstände verhindert wird, soll die dezentrale Ombudsperson den Vorgang der zentralen Ombudsperson der Leibniz-Gemeinschaft vorlegen.

## II. Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

### § 8 Wissenschaftliches Fehlverhalten

1. Definition: Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit anderweitig beeinträchtigt wird.

2. Verhaltensweisen, die als Fehlverhalten anzusehen sind:

#### 2.1 Falschangaben

##### 2.1.1 Erfinden von Daten

##### 2.1.2 Verfälschen von Daten, z.B. durch

- Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen, oder
- Manipulation einer Darstellung oder Abbildung.

2.1.3 Unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).

#### 2.2 Verletzungen geistigen Eigentums

2.2.1 in Bezug auf ein von Anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von Anderen stammenden wesentlichen wissenschaftlichen Erkenntnissen, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätzen

- die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
- die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachter (Ideendiebstahl),
- die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft ebenso wie die Verweigerung einer solchen,
- die Verfälschung des Inhalts,
- die unbefugte Veröffentlichung und unbefugte Zugänglichmachung gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht ist.

2.2.2 durch die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorenschaft eines Anderen ohne dessen Einverständnis

#### 2.3 Beeinträchtigung der Forschungstätigkeit Anderer durch

2.3.1 die Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen,

Hardware, Software, Chemikalien oder sonstigen Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).

2.3.2 die grob fehlerhafte, bewusst falsche oder irreführende gutachterliche Bewertung der Forschungstätigkeit Anderer und die Erstellung von Gefälligkeitsgutachten.

3. Das bewusste Vortäuschen der Durchführung oder Inanspruchnahme von Maßnahmen und Verfahren zur Qualitätssicherung (wie bspw. peer-review) ist wissenschaftliches Fehlverhalten.

4. Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus

- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten Anderer,
- Mitwissen um Fälschungen durch Andere,
- Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- grober Vernachlässigung der Leitungsverantwortung oder der Aufsichtspflicht.

## **§ 9 Einleitung des Verfahrens**

1. Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten ist die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor des IWT zu informieren. Ist die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor selber betroffen soll die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates des IWT eingeschaltet werden. Die Informationen sollen schriftlich und ggf. ergänzend mündlich erfolgen. Sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Bremen von den Verdachtsmomenten betroffen, wird die Ombudsperson der Universität Bremen informiert.

2. Die Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, sind zu ermitteln. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen. Die Ermittlungen werden von der geschäftsführenden Direktorin oder vom Geschäftsführenden Direktor bzw. von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates veranlasst und sind unter genauer Beachtung der Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu führen.

3. Der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen soll spätestens zwei Wochen nach Bekanntwerden des Verdachtes Gelegenheit zur Stellungnahme unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel gegeben werden. Die Frist hierfür soll nicht mehr als eine Woche betragen. Der Name des Informanten wird ohne dessen Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens der Betroffenen oder dem Betroffenen nicht offenbart.

4. Nach Eingang der Stellungnahme der Betroffenen oder des Betroffenen bzw. nach Verstreichen der Frist trifft die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlverhalten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als erwiesen anzusehen ist. Die Entscheidung ist schriftlich in einem Vermerk niederzulegen. Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Information des Sektionssprechers der Sektion D bzw. die zentrale Ombudsperson der WGL. Unabhängig von der Entscheidung der Geschäftsführenden Direktorin oder des Geschäftsführenden Direktors entscheiden eine oder beide Ombudspersonen des IWT (dezentrale Ombudspersonen), ob sie die zentrale Ombudsperson der WGL anrufen, wenn die abschließende Klärung auf Ebene der Mitgliedvereinigung nicht erfolgen kann oder durch außergewöhnliche Umstände behindert wird. Die weitere Behandlung der Vorwürfe durch die zentrale Ombudsperson ist in §5 der „Leitlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Leibniz-Gemeinschaft“ geregelt.

5. Die einzelnen Schritte sollen innerhalb der angegebenen Fristen abgeschlossen, genau protokolliert und dokumentiert werden.

## § 10 Konsequenzen bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

1. Ist ein wissenschaftliches Fehlverhalten als erwiesen anzusehen, so entscheiden a) die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates oder b) das Präsidium der Leibniz-Gemeinschaft auf der Grundlage des Berichtes des Untersuchungsausschusses zum Vorliegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens - gegebenenfalls unter Einholung juristischen Sachverständes - über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen oder die Einstellung des Verfahrens.

2. Je nach den Umständen des Einzelfalles und insbesondere der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens sind Sanktionen aus den verschiedensten Rechtsgebieten, gegebenenfalls auch kumulativ möglich, z.B.

### 2.1 Arbeitsrechtliche Konsequenzen

- Abmahnung,
- Außerordentliche Kündigung,
- Vertragsauflösung.

### 2.2 Akademische Konsequenzen

Information der Universität Bremen über gravierendes wissenschaftliches Fehlverhalten in Zusammenhang mit dem Erwerb einer akademischen Qualifikation, damit diese gegebenenfalls den Doktorgrad bzw. die Lehrbefugnis entziehen kann.

### 2.3 Zivilrechtliche Konsequenzen

- Erteilung von Hausverbot,
- Herausgabeansprüche gegen den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem wissenschaftlichen Material,
- Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche aus Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht, Patentrecht, Wettbewerbsrecht,
- Rückforderungsansprüche, etwa von Stipendien oder Drittmitteln,
- Schadensersatzansprüche durch das Institut oder Dritte.

### 2.4 Strafrechtliche Konsequenzen

### 2.5 Widerruf von wissenschaftlichen Publikationen

3. Wissenschaftliche Publikationen, die aufgrund erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fehlerbehaftet sind, sind zurückzuziehen, soweit sie noch unveröffentlicht sind, und richtigzustellen, soweit sie bereits veröffentlicht sind (Widerruf). Kooperationspartner sind - soweit erforderlich - in geeigneter Form zu informieren. Grundsätzlich sind dazu der/die Autor/en und beteiligte Herausgeber



verpflichtet; werden diese in angemessener Zeit nicht tätig, leitet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates die ihr oder ihm möglichen geeigneten Maßnahmen ein.

4. Bei Fällen gravierenden wissenschaftlichen Fehlverhaltens unterrichtet die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates andere betroffene Forschungseinrichtungen bzw. Forschungsorganisationen, gegebenenfalls auch Landesorganisationen.

5. Die Geschäftsführende Direktorin oder der Geschäftsführende Direktor bzw. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates kann zum Schutz Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden sowie im Allgemeinen öffentlichen Interesse verpflichtet sein, betroffene Dritte und die Öffentlichkeit zu informieren.

### **III. Modus der Wahl für die Ombudspersonen des IWT**

Die Wahl soll nach Möglichkeit anlässlich der Wahl des Betriebsrates und spätestens nach vier Jahren durchgeführt werden. Die Ombudspersonen sollten nach Möglichkeit aus zwei verschiedenen Hauptabteilungen des IWT kommen. Die Ombudspersonen dürfen nicht Mitglied der Institutsleitung, also keine Hauptabteilungsleiter bzw. Direktoren, sein. Die Amtszeit der Ombudspersonen beträgt i.d.R. vier Jahre. Die zweimalige Wiederwahl ist möglich. Solange keine Neuwahl erfolgt ist, bleiben die bisherigen Ombudspersonen im Amt.

Alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des IWT sowie der drei universitären Fachgebiete, die von den Hauptabteilungsleiterinnen und Hauptabteilungsleitern an der Universität Bremen geleitet werden, besitzen aktives und passives Wahlrecht.

#### **§12 Bildung eines Wahlausschusses**

Die Wahl wird durch einen Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt, dem drei wahlberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

Die Institutsleitung stellt spätestens zwei Monate vor der fälligen Wahl eine Liste der Wahlberechtigten auf und beruft diese zu einer Versammlung ein, auf der die Mitglieder des Wahlausschusses und drei Ersatzleute gewählt werden.

Kandidiert ein Mitglied des Wahlausschusses, so tritt die gewählte Ersatzperson mit der jeweils höchsten Stimmenzahl an dessen Stelle.

#### **§13 Aufgaben des Wahlausschusses**

Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:

Er schreibt die Wahl spätestens 21 Tage vor dem Wahltermin aus. In dem Wahlausschreiben sind insbesondere Ort und Zeit der Wahl zu nennen. Das Wahlausschreiben ist zusammen mit einer Liste, die die wahlberechtigten und wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausweist, und dieser Wahlordnung im Institut durch Aushang bekannt zu geben und den Wahlberechtigten zuzuleiten. Über Einwendungen gegen die Richtigkeit der Liste entscheidet der Wahlausschuss.

Er fordert alle wählbaren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht kandidieren wollen, auf, sich innerhalb einer angegebenen Frist von der Liste der Wählbaren streichen zu lassen. Der Wahlausschuss soll darauf hinwirken, dass möglichst mehrere Kandidaten zur Wahl stehen.

Er veröffentlicht sodann die endgültige Liste der Kandidaten. Die Liste gilt zugleich als Stimmzettel und wird jeder wahlberechtigten Mitarbeiterin und jedem wahlberechtigten Mitarbeiter zusammen mit einem unbeschrifteten Stimmzettelumschlag spätestens acht Tage vor dem Tag der Stimmabgabe zugestellt.

Er leitet den Wahlberechtigten, die am Wahltag an der persönlichen Stimmabgabe verhindert sind, auf Antrag die zur Durchführung der Wahl gemäß Abs. 3 erforderlichen

Unterlagen zusammen mit einem an den Wahlausschuss adressierten und mit dem Absender des Wahlberechtigten versehenen Wahlbriefumschlag zu.

Er überwacht die ordnungsgemäße Stimmabgabe und zählt die Stimmen aus.

Über jede Sitzung des Wahlausschusses ist ein kurzes Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von allen Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

## **§14 Wahlablauf**

Bei der Stimmabgabe kreuzt die Wählerin oder der Wähler ein oder zwei der im Stimmzettel aufgeführten Namen an. Stimmzettel, in denen mehr als zwei Name angekreuzt ist oder die mit Zusätzen versehen wurden, sind ungültig. Der Stimmzettel ist von der Wählerin oder vom Wähler im verschlossenen Stimmzettelumschlag abzugeben.

Bei der Briefwahl hat die Wählerin oder der Wähler ihren oder seinen Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem Wahlbriefumschlag so rechtzeitig dem Wahlausschuss zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 15:00 Uhr eingeht. Der Wahlausschuss öffnet nach Abschluss des Wahlgangs die Wahlbriefumschläge und legt die Stimmzettelumschläge zu den am Wahlort abgegebenen, noch ungeöffneten Stimmzettelumschlägen.

Die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen sind als gleichrangige Ombudspersonen des IWT gewählt. Bei Stimmgleichheit an zweiter Position findet eine Stichwahl der stimmgleichen Kandidatinnen und Kandidaten statt. Gewählt ist dann die Kandidatin oder der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Der Ablauf der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere anzugeben:

- die Zahl der Wahlberechtigten,
- die Zahl der abgegebenen Stimmen,
- die Zahl der ungültigen Stimmen,
- der Name der beiden gewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der zwei Kandidatinnen und Kandidaten mit den nächstniedrigeren Stimmenzahlen sowie die Zahl der für sie abgegebenen Stimmen,
- die Mitteilung über die Annahme der Wahl.

Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis unverzüglich durch Aushang im Institut bekannt.

## **§15 Elektronisches Wahlverfahren**

Die Wahl der Mitglieder des Wahlausschusses (§12) sowie die Vorbereitung und Durchführung der Wahl (§13 und §14) können unter Wahrung der Vertraulichkeit der genannten Fristen auch auf geeignetem elektronischen Weg durchgeführt werden.

## **§16 Anfechtung der Wahl**

Über eine Wahlanfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Sie muss spätestens am zehnten Arbeitstag nach der Wahl bzw. der Stichwahl von einem Wahlberechtigten schriftlich mit Begründung zu Händen eines Mitglieds des Wahlausschusses eingereicht werden.

## **IV. Formales**

### **§ 17 Inkrafttreten**

Die "Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten am IWT" treten mit der institutsinternen Bekanntgabe unverzüglich in Kraft.  
(Stand: Juni 2019)

Prof. Dr.-Ing. H.-W. Zoch  
Geschäftsführender Direktor